

► Digitale Kommunikation

**Verpflichtende Anbindung an KIM bis zum 01.04.2024**

| KIM (kurz für „Kommunikation im Medizinwesen“) ist ein einheitlicher Standard zur Übermittlung von Informationen und medizinischen Dokumenten auf der Basis eines verschlüsselten und signierten Maildienstes für alle authentifizierten Nutzer der Telematikinfrastruktur (TI). Bis zum 01.04.2024 müssen Apotheken eine KIM-Adresse pro Betriebsstätte vorweisen. Dazu schließen Apotheken einen Vertrag mit einem KIM-Anbieter ihrer Wahl (wie z. B. der GEDISA, der Gesellschaft für digitale Services der Apotheken mbH) ab und beantragen bei diesem eine oder ggf. auch mehrere KIM-Adressen. |

► Arzneimittel-Abrechnung

**Hilfstaxe: 29. Ergänzungsvereinbarung getroffen**

| Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) haben die 29. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen („Hilfstaxe“) getroffen. Diese trat am 01.12.2023 in Kraft. |

Die Hilfstaxe trat am  
01.12.2023 in Kraft

► Hilfsmittelversorgung

**TK: Verlängerung der Abrechnungsregelung zur Stomaversorgung**

| Bei der Techniker Krankenkasse (TK) dürfen auch noch nach dem 31.12.2023 die Nettostückpreise für Artikel aus der Produktgruppe (PG) 29 „Stomaartikel“ mit einem zusätzlichen Aufschlag von maximal 5 Prozent versehen werden. Das bedeutet, dass Produkte aus der PG 29, deren Kalkulation auf dem Apothekeneinkaufspreis beruht, weiterhin mit minus 15 statt mit minus 20 Prozent „Aufschlag“ abgerechnet werden dürfen. |

► Kostenträger

**TK: Versorgungspauschale für Inkontinenzhilfen wird zurückgesetzt**

| Die vorübergehend erhöhte Versorgungspauschale im Bereich der Produktgruppe 15 „Inkontinenzhilfen“ wird von der TK ab dem 01.01.2024 auf die ursprünglich geltenden 15,50 Euro netto monatlich zurückgesetzt. |

Ab dem 01.01.2024  
beträgt die Pauschale  
wieder 15,50 Euro

► Kostenträger

**AOK NordWest: Übergangsregelung bei der Abgabe von Bandagen**

| Solange die AOK NordWest und der Apothekerverband Westfalen-Lippe e. V. noch über die vertraglichen Regelungen zur Abgabe der Produktgruppe 05 „Bandagen“ verhandeln, gelten die bisherigen Vereinbarungen trotz Kündigung des alten Vertrags auch noch über den 31.12.2023 hinaus. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)